

Wann muss eine Aufnahmeprüfung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen abgelegt werden?

Für **alle** AufnahmebewerberInnen gilt grundsätzlich: **positiver Abschluss der 8. Schulstufe** [siehe SchUG § 28 (3)]. Die Pflichtgegenstände Latein/Zweite lebende Fremdsprache und Geometrisches Zeichnen sowie schulautonome Pflichtgegenstände und Schwerpunktgegenstände sind ausgenommen!

Achtung AHS: für Aufnahme BMS: 4. **oder** 5. Klasse positiv, für Aufnahme BHS: 4. **oder höhere** Klasse positiv. Für eine eventuell abzulegende Aufnahmeprüfung an BMHS werden nur die Noten in den Pflichtgegenständen **Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache** herangezogen.

Aufnahme wird angestrebt in eine berufsbildende mittlere Schule:

⇩ bisher besuchte Schulart ⇩	Aufnahmeprüfung: ja/nein
AHS (4. oder 5. Klasse positiv)	nein
Wiener MittelSchule (WMS), Neue Mittelschule (NMS):	
- vertiefte Allgemeinbildung in allen 3 Pflichtgegenständen (D,E,M)	nein
- grundlegende Allgemeinbildung (D,E,M) mit „Befriedigend“	nein
- grundlegende Allgemeinbildung (D,E,M) in einem einzigen Pflichtgegenstand mit „Genügend“	ja (oder Beschluss der Klassenkonferenz liegt vor)
- grundlegende Allgemeinbildung (D,E,M) in 2 - 3 Pflichtgegenständen mit „Genügend“	ja
Mittelschule Schulversuch 2019/20 (MS-SV 2019/20)	
Standard AHS	nein
Standard (D,E,M) „Sehr gut“ „Gut“ „Befriedigend“	nein
Standard (DEM) schlechter als „Befriedigend“	ja
Polytechnische Schule (bzw. Fachmittelschule) in der 9. Schulstufe oder 1. Klasse BMS positiv	nein
Schulen mit eigenem Organisationsstatut ¹⁾	ja

Für alle **ein- und zweijährigen BMS** genügt der positive Abschluss der 8. Schulstufe

Anmerkung:

¹⁾ "Für die Aufnahme von Schüler/innen, die eine **Privatschule mit eigenem Organisationsstatut** besuchen, sind jedenfalls Aufnahmeprüfungen für die Aufnahme in die 9. Schulstufe (keine Prüfung ist für die PTS/FMS und die Übergangsstufe des ORGs abzulegen) vorzunehmen." - (BMBWF Rundschreiben Nr. 16/2018).

Gesetzliche Grundlagen:

§ 12 Schulpflichtgesetz 1985, § 3 Abs. 6 und § 29 Abs. 5 Schulunterrichtsgesetz
 § 40 Abs. 3 und 3a, § 55 Abs. 1, § 68 Abs. 1 und 2 Schulorganisationsgesetz

Aufnahme wird angestrebt in eine berufsbildende höhere Schule ²⁾:

↓bisher besuchte Schulart ↓	Aufnahmsprüfung: ja/nein
AHS (4. oder höhere Klasse positiv)	nein
Neue Mittelschule (NMS), Wiener MittelSchule (WMS):	
- vertiefte Allgemeinbildung in allen 3 Pflichtgegenständen	nein
- grundlegende Allgemeinbildung in einem einzigen Pflichtgegenstand	ja (oder Beschluss der Klassenkonferenz liegt vor)
- grundlegende Allgemeinbildung in 2 - 3 Pflichtgegenständen	ja
Mittelschule Schulversuch 2019/20 (MS-SV 2019/20)	
Standard AHS	nein
Standard (D,E,M) „Sehr gut“ oder „Gut“	nein
Standard (D,E,M) schlechter als „Gut“	ja
Polytechnische Schule(PTS)/Fachmittelschule(FMS) in der 9. Schulstufe oder 1. Klasse BMS positiv	nein
Schulen mit eigenem Organisationsstatut ¹⁾	ja

Anmerkung:

- ¹⁾ "Für die Aufnahme von Schüler/innen, die eine **Privatschule mit eigenem Organisationsstatut** besuchen, sind jedenfalls Aufnahmsprüfungen für die Aufnahme in die 9. Schulstufe (keine Prüfung ist für die PTS/FMS und die Übergangsstufe des ORGs abzulegen) vorzunehmen." - (BMBWF Rundschreiben Nr. 16/2018).

Gesetzliche Grundlagen:

§ 12 Schulpflichtgesetz 1985, § 3 Abs. 6 und § 29 Abs. 5 Schulunterrichtsgesetz
§ 40 Abs. 3 und 3a, § 55 Abs. 1, § 68 Abs. 1 und 2 Schulorganisationsgesetz

- ²⁾ "Für die Aufnahme in eine **Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (BAfEP)** gelten die gleichen Bedingungen wie für die Aufnahme in eine BHS allerdings mit der Einschränkung, dass nur Zeugnisse von AHS, WMS, NMS und MS-SV 2019/20 herangezogen werden – keine Anerkennung von Zeugnissen PTS/FMS, BMHS oder Übergangsstufe BMHS."

Gesetzliche Grundlagen:

SchOrgG § 97 Abs. 1 und 1a und Aufnahms- und Eignungsprüfungsverordnung § 5 Abs. 3